



Mag. Zl.: PL – 34/326/2021 (12)

Klagenfurt am Wörthersee, 28.12.2023

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kleingärten an der Wölfnitz“
Lfd. Nr. 52/C3/2020**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.12.2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 04.04.2024, Zl. RO-56-3175/2024-15, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Kleingärten an der Wölfnitz“, lfd. Nr. 52/C3/2020, erlassen wird.

Gemäß § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt die Grundstücke Nr. 619/53, 619/54, 619/55, 619/56 und 619/57, je KG 72136 Lendorf, im Ausmaß von insgesamt 6376 m².
- (2) Integrierenden Bestandteil der Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen vom 11.09.2023.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird insofern geändert, als unter Punkt:

- 52/C3/2020
- a) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 619/53, 619/54, 619/55, 619/56 und 619/57, je KG 72136 Lendorf, von „Grünland – Gärtnerei“ in „Grünland – Schrebergarten“ im Ausmaß von 6.041 m²,
 - b) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 619/53, 619/54, 619/55, 619/56 und 619/57, je KG 72136 Lendorf, von „Grünland – Gärtnerei“ in „Verkehrsfläche“ im Ausmaß von 335 m²

festgelegt wird.

§ 3 Bauungsbestimmungen

- (1) Die Mindestgröße der Schrebergärten beträgt 175 m², die maximale Größe ist mit 225 m² limitiert.
- (2) Die bauliche Ausnutzung der Schrebergärten wird durch das Ausmaß der bebauten Fläche ausgedrückt. Dieses beträgt maximal 40 m² je Schrebergarten. Nebengebäude und überdachte Terrassen sind in die bebaute Fläche einzurechnen, ausgenommen ein Gerätehaus je Schrebergarten im Ausmaß bis maximal 5 m² Grundfläche und bis maximal 2,20 m Höhe.
- (3) Als Bauungsweise wird bezogen auf die Pachtflächen und die Gemeinschaftsanlage die offene Bauweise festgelegt.

- (4) Die Geschoßanzahl wird mit maximal einem Geschoß festgelegt. Die Geschoßhöhe von Hauptgebäuden (Schrebergartenhäusern) darf maximal 3,50 m betragen, von Nebengebäuden (zugehörigen baulichen Anlagen) maximal 2,20 m.
- (5) Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut des Pappelweges sowie den zeichnerisch dargestellten internen Verkehrsflächen. Kfz.-Stellplätze sind in Gemeinschaftsanlagen anzuordnen. Die Oberflächen der Geh- und Fahrwege sowie der Kfz.-Abstellplätze im Freien sind mit sickerfähigen Materialien auszuführen (z.B. Schotterrasen, Makadam). Auf den internen Erschließungs- und Verbindungswegen ist der Allgemeinheit (Öffentlichkeit) ein Servitut des „Gehen und Radfahren“ einzuräumen.
- (6) Die Begrenzungen des Baugrundstückes, der Pachtflächen und der Gemeinschaftsflächen sind zeichnerisch dargestellt.
- (7) Auf den Schrebergartenflächen sind die Baulinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, zeichnerisch dargestellt (in 2,0 m Abstand zu den Pachtflächengrenzen).
- (8) Die Art der Nutzung der Gebäude wird festgelegt mit Schrebergartenhäusern und zugehörigen baulichen Anlagen, welche nicht der Deckung eines dauerhaft gegebenen Wohnbedarfes dienen.
- (9) Die äußere Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen muss dem Charakter eines Schrebergartens entsprechen.
- (10) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung (KBPVO) vom 20.09.2016.

§ 4 Grünraumgestaltung

- (1) Für die Pachtflächen und die Gemeinschaftsflächen ist im Zuge deren Bebauung bzw. Gestaltung (Baueinreichung, Bauminteilung) jeweils ein Bepflanzungsplan vorzulegen. Einfriedungen sind ortsbildwirksam zu begrünen.
- (2) Im Bereich der Pkw-Stellplatzflächen im Freien ist zumindest je 6 Pkw-Stellplätze ein großkroniger Laubbaum (ortstypische Baumarten mit einem Stammdurchmesser von mind. 10 cm, gemessen in einem Abstand von 1,0 m über Terrain) zu pflanzen (Bepflanzungsgebot).
- (3) Sollte ein Baum entfernt werden müssen (z.B. wegen Schäden durch Krankheit, Unfall, Grabung etc.), ist er in gleicher Qualität zu ersetzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: 10.04.2024

Abgenommen am: 24.04.2024

Katastralgemeinde: Lendorf
Grundstücks Nr.: a) Teile aus 619/53, 619/54, 619/55,
619/56, 619/57 (GL-GÄ in GL-SCHG)
b) Teile aus 619/53, 619/54, 619/55,
619/56, 619/57 (GL-GÄ in VK)

USt. Nr. der Umwidmung	Jahr	Wert
52	2020	C3

Regulator: Klagenfurt - Amt. Stadtplanung
Bearbeiter: Mag. Oberwald
Copyright: Klagenfurt
Quelle: GIS - Klagenfurt
Maßstab: 1:1.000 vom 11.09.2023

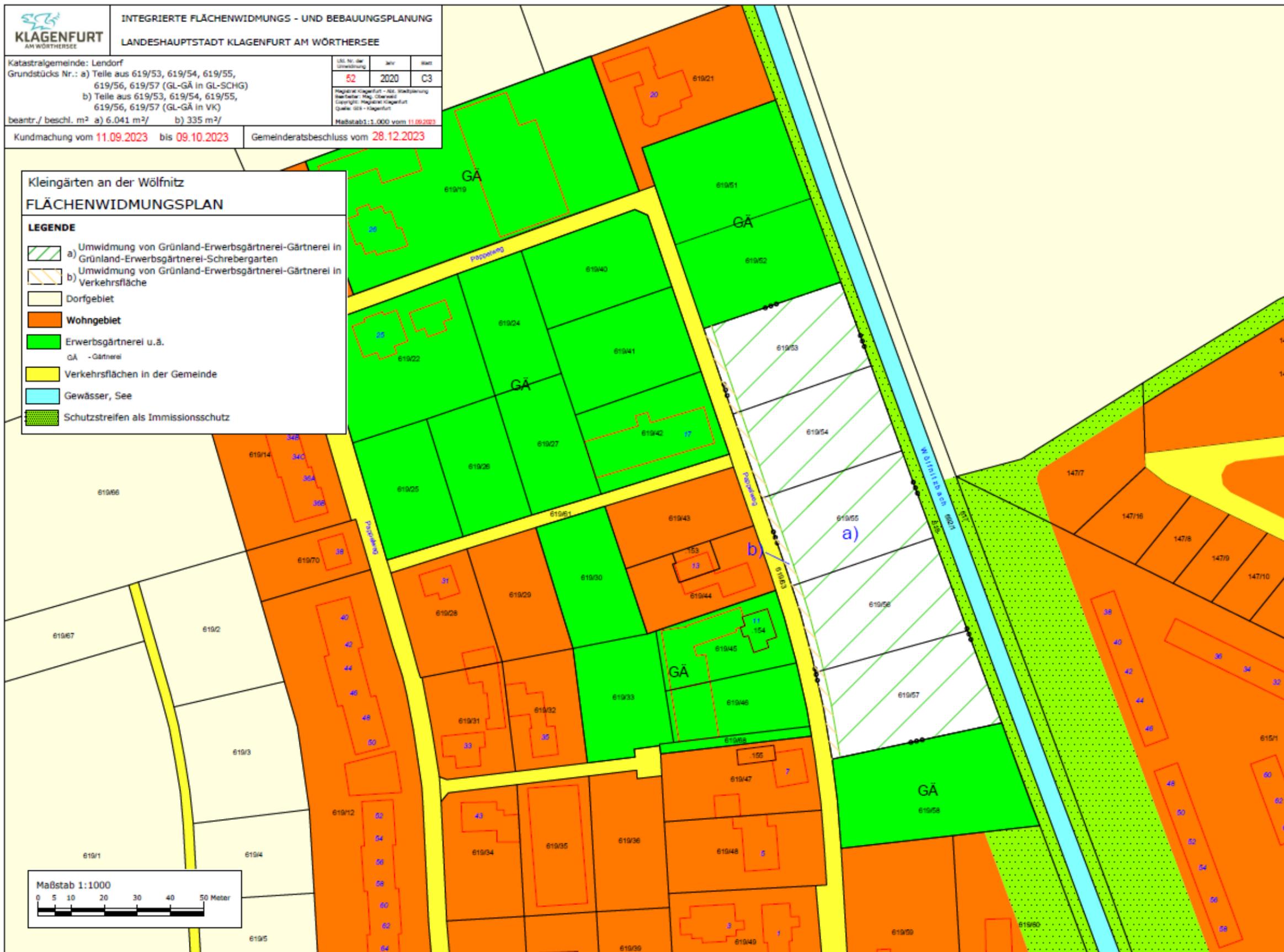
beantr./ beschl. m² a) 6.041 m²/ b) 335 m²/

Kundmachung vom 11.09.2023 bis 09.10.2023 Gemeinderatsbeschluss vom 28.12.2023

Kleingärten an der Wölfnitz
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

LEGENDE

-  a) Umwidmung von Grünland-Erwerbsgärtnerei-Gärtnerei in Grünland-Erwerbsgärtnerei-Schrebergarten
-  b) Umwidmung von Grünland-Erwerbsgärtnerei-Gärtnerei in Verkehrsfläche
-  Dorfgebiet
-  Wohngebiet
-  Erwerbsgärtnerei u.ä.
GÄ - Gärtnerei
-  Verkehrsflächen in der Gemeinde
-  Gewässer, See
-  Schutzstreifen als Immissionsschutz



HINWEIS: nicht maßstabsgetreu

